

LUDWIG - ERHARD - BERUFSSCHULE

Staatliche Berufsschule II Schweinfurt

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Teil 1

Nachname:	Geschlecht (m/w/d):	Geburtsdatum:
Vorname:		
Name der Erziehungsberechtigten (bei nicht volljährigen Schülern):		
Adresse(n):	Erreichbarkeit (Telefon oder E-Mail):	

Teil 2

Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:

- Nachweis über 2 Masernimpfungen**
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht**, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation**, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung**, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Teil 3

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in ____ Wochen Monaten.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____

- O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden** (keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).

Meldende Einrichtung: Ludwig-Erhard-Berufsschule, Schweinfurt

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): Helmut Schwappacher, 09721 511501

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung